

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Juli 2012 (Sache R 2299/2011-2) über die Anmeldung des Wortzeichens VALORES DE FUTURO als Gemeinschaftsmarke

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 366 vom 24.11.2012.

### Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. November 2013 — Oikonomopoulos/Kommission

(Rechtssache T-483/13 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Untersuchung des OLAF — Schadensersatzklage — Finanzieller und immaterieller Schaden, der dem Kläger entstanden sein soll — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Unzulässigkeit — Keine Dringlichkeit)**

(2014/C 24/37)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Antragsteller:* Athanassios Oikonomopoulos (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und I. Zarzoura)

*Antragsgegnerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und A. Sauka)

### Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen im Rahmen einer Klage auf Ersatz des Schadens, den der Kläger infolge bestimmter als rechtswidrig gerügter Verhaltensweisen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Rahmen einer von dessen Bediensteten durchgeführten Untersuchung in Bezug auf seine Berufstätigkeit und seinen Ruf erlitten haben soll

### Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### Klage, eingereicht am 27. September 2013 — Izsák und Dabis/Kommission

(Rechtssache T-529/13)

(2014/C 24/38)

Verfahrenssprache: Ungarisch

### Parteien

*Kläger:* Balázs-Árpád Izsák (Marosvásárhely, Rumänien) und Attila Dabis (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Tordáné Petneházy)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss K(2013) 4975 endg. der Kommission vom 25. Juli 2013, mit dem der Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“ zurückgewiesen wird, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, diese Initiative zu registrieren und alle weiteren rechtlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger folgende Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 (<sup>1</sup>)

Im Rahmen des ersten Klagegrundes machen die Kläger geltend, ihre Bürgerinitiative erfülle alle für ihre Eintragung erforderlichen Voraussetzungen. Außerdem sei die Feststellung der Kommission, die geplante Bürgerinitiative liege offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge vorzulegen, unzutreffend. In der Initiative werde ein Vorschlag formuliert, der in den in Art. 4 Abs. 2 Buchst. c AEUV (wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) festgelegten Zuständigkeitsbereich falle.

2. Verstoß gegen Art. 174 Abs. 3 AEUV

Im Rahmen dieses Klagegrundes tragen die Kläger vor, die Reihe der in Art. 174 Abs. 3 AEUV aufgeführten Nachteile, wegen derer einem Gebiet zwingend besondere Aufmerksamkeit zu gelten habe, sei entgegen der Feststellung der Kommission nicht abschließend, sondern beispielhaft.